

LANDESARCHIVORDNUNG (LAO)

§ 1

Name und Sitz

1. Das Landesarchiv führt den Namen „Verband Sächsischer Carneval e.V. - Landesarchiv“
2. Der Sitz des Landesarchivs ist Meißen. Über eine Verlegung des Archivs entscheidet der Vorstand.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesarchivs ist die zielgerichtete Sammlung, Erhaltung und Dokumentation wertvollen, historischen und neuen Volksgutes in der Fastnacht, im Fasching und im Karneval des historisch gewachsenen Landes und des neuen Freistaates Sachsen.
2. Das Landesarchiv erfasst gemäß seiner internen Archivordnung die das fastnachtliche, faschinggemäße und karnevalistische Brauchtum betreffenden historischen und aktuellen Dokumentationen in Schrift, Bild, Ton- und elektronischen Datenträgern und gegenständlichen Sachzeugen. Es sammelt, erschließt und bewahrt sie zum Zwecke der Pflege von Tradition und Brauchtum und der wissenschaftlichen und volkskundlichen Aufhellung fastnachtlicher, faschinggemäßer und karnevalistischer Erscheinungsformen im ehemaligen und heutigen sächsischen Kulturraum. Das Landesarchiv erfasst alles aus der Vergangenheit noch erreichbare Schrift-, Bild- und Liedgut sowie Erzeugnisse, mit denen die Entwicklung und Bedeutung der Erscheinungsformen fastnachtlicher, faschinggemäßer und karnevalistischer Traditionen nachgewiesen und dargestellt werden können.
3. Der Zweck der volkskundlichen Arbeit des Landesarchivs zielt auf die Erhellung und Aufdeckung der Wurzeln der fastnachtlichen und karnevalistischen Erscheinungsformen und Bräuche sowie deren Fortentwicklung, um darauf aufbauend die Grundlagen für eine bewusste Traditions- und Brauchtumpflege innerhalb des Verbandes Sächsischer Carneval e.V. zu schaffen.

§ 3

Leitung und Verwaltung

1. Die Planung, Leitung und Verwaltung des Landesarchivs obliegt dem Landesarchivar. Er ist für die ständige Sammlung, die Bewahrung, Erschließung und Popularisierung aller im Landesarchiv deponierten Dokumentationen, Sachzeugen und Ausstattungen verantwortlich und dem Vorstand des VSC rechenschaftspflichtig.
2. Der Landesarchivar wird vom Vorstand des VSC berufen und abberufen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Der Landesarchivar ist Brauchtumpfleger des Verbandes, arbeitet eigenständig und gehört zum Personenkreis der ständigen Teilnehmer an Vorstandssitzungen. Er erarbeitet den Jahresarchivbericht und führt die Jahresinventuren durch.

§ 4

Arbeitsweise

1. Arbeitsgrundlage des Landesarchivs sind die Verbandssatzung, Die Geschäftsordnung, die Finanz- und Kassenordnung, die Landesarchivordnung und die internen Archivordnung.
2. Es arbeitet eigenständig und pflegt Kontakte zu anderen fastnachtlichen und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Archiven und Museen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen.
3. Das Landesarchiv ist berechtigt statistische Erhebungen und Umfragen innerhalb des Verbandes vorzunehmen, Daten des Verbandes und seiner Mitglieder zu speichern und diese im Rahmen seiner Aufgaben zu verwenden.
4. Das Landesarchiv arbeitet mit dem Brauchtums- und Traditionsausschuß und mit den Mitgliedsvereinen eng zusammen.
5. Im Landesarchiv arbeiten neben dem Landesarchivar weitere Personen der Verbandsmitglieder und Interessenten, die das fastnachtliche und karnevalistische Brauchtum aktiv unterstützen.

§ 5 Finanzen

1. Der Vorstand des VSC stellt für die Arbeit des Landesarchivs einen jährlich neu zu bestimmenden Geldbetrag im Rahmen des Jahresfinanzplan zur Verfügung.
2. Die Mittel sind zweckgebunden für die Archivausstattung, Arbeits- und Hilfsmittel, den Ankauf von Archivalien und Sachzeugen einzusetzen. Reisekosten und Telefongebühren sind gesondert zu erfassen und beim Schatzmeister abzurechnen.
3. Die Ausgaben und Einnahmen sind im Kassenbuch des Landesarchivs nachzuweisen. Die Originalbelege sind dem Schatzmeister zur Abrechnung und Nachweisführung zu übergeben.
4. Das Geschäftsjahr des Landesarchivs ist mit dem des VSC identisch.

§ 6 Eigentum

1. Grundsätzlich sind alle in den Sammlungsbestand aufgenommenen Archivalien Eigentum des VSC und sind unveräußerlich.
2. Der Sammlungsbestand ist nachweispflichtig. Er ist in Inventaren und/oder Katalogen oder Karteien oder auf elektronischen Datenträgern entsprechend der Archivordnung zu erfassen. Andere technische Hilfsmittel zur Nachweisführung sind zulässig.
3. Archivalien, die für die Geschichte der sächsischen Fastnacht dem Fasching und den Karneval von außerordentlicher Bedeutung sind und für die volkskundliche und wissenschaftliche Arbeit im Zentralarchiv des BDK benötigt werden, können auf Vorschlag des Landesarchivars und Beschluss des Vorstandes des VSC befristet als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Landesarchivar ist berechtigt, Leihgaben und Dauerleihgaben, die von Verbandsmitgliedern, Einzelpersonen, Archiven, Museen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden, im Landesarchiv aufzubewahren und sie für Archivzwecke zu nutzen. Leihgaben und Dauerleihgaben sind gesondert nachzuweisen. Mit dem Leihgeber sind Leihverträge abzuschließen.

§ 7 Tausch und Abgabe von Archivalien

1. Tausch von Archivalien im Interesse der Traditions- und Brauchtumpflege ist insoweit zulässig, als beide Partner den zu tauschenden Gegenstand im gleichen Sinne nutzen. Grundsätzlich bedarf der Tausch der Zustimmung des Vorstands.
2. Die Abgabe von Archivalien aus dem Duplikatbestand an das Zentralarchiv oder an das Deutsche Fastnachtsmuseum des BDK oder an eine andere interessierte erfolgt durch den Landesarchivar. In jedem Fall ist vor Abgabe die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
3. Schenkungen aus dem Duplikatbestand an VSC-Mitgliedsvereine oder Einzelpersonen oder eine andere Institution sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des VSC fällt der gesamte Archivbestand des VSC an das Zentralarchiv des BDK in Kitzingen. Diese Regelung entfällt, wenn der VSC durch eine andere, die Ziele und Aufgaben des VSC weiterführende Institution übernommen bzw. vertreten wird.
2. Die Archivordnung ist für den Verband Sächsischer Carneval e.V. verbindlich. Sie tritt mit Beschluss durch die Präsidialtagung in Kraft.
3. Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung der Ordnung erfolgt durch Beschluss der Präsidialtagung.

Die vorliegende Landesarchivordnung wurde mit Beschluss der Präsidialtagung am 24.03.2007 in Kraft gesetzt.